



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 16.11.2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 41

Seite 221

Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreis Ausschusses am Dienstag, den 20.11.2018, um 09.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

114/18

Verordnung des Landkreises Traunstein über die Übertragung der Aufgabe des Ortsverkehrs der Gemeinde Ruhpolding nach Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG

115/18

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag vom 16.03.2018 samt Antragsunterlagen (eingegangen am 16.03.2018) gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung für die Änderung und Erweiterung der bisher baurechtlich genehmigten Biogasanlage sowie für den Gesamtbetrieb der geänderten und erweiterten Anlage auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1199 und 1199/3, Gemarkung und Gemeinde Tacherting, durch die Alternativ-Energie Oberhuber GbR, Herrn Josef Oberhuber, Eberting 2, 83342 Tacherting - Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

116/18

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches durch die Kreissparkasse Traunstein-Trostberg, Sparkassenbuch-Nr.: 3358345498

117/18

114/18

Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, den 20.11.2018, um 09.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Dienstag, 20.11.2018, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Kleiner Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

1. Bayer. Förderprogramm Geburtshilfe;
Unterstützung, Stärkung und Sicherung der geburtshilflichen Hebammenversorgung
2. Staatliche Berufsschulen und Berufliche Oberschule in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Traunstein;
Entwicklung der Schülerzahlen im Schuljahr 2018/2019
3. Beteiligung an der Landesausstellung auf Schloss Herrenchiemsee 2021
4. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst wurden und für die die Gründe zur Geheimhaltung nicht mehr bestehen
5. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

115/18
Az.: 3.17-8513-160011

Verordnung des Landkreises Traunstein über die Übertragung der Aufgabe des Ortsverkehrs der Gemeinde Ruhpolding nach Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG

Der Landkreis Traunstein erlässt auf Grund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) folgende

Verordnung

§ 1

- (1) Die Planung, Organisation und Sicherstellung ihres Ortsverkehrs wird der Gemeinde Ruhpolding übertragen.
- (2) Andere Linienverkehre, die das Gebiet der Gemeinde Ruhpolding berühren, sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 2

Der Landkreis Traunstein ist über alle Entscheidungen zu unterrichten, die den unter § 1 Abs. 1 genannten Verkehr betreffen.

§ 3

Gegebenenfalls außerhalb des Gebietes der Gemeinde Ruhpolding erbrachte Verkehrsleistungen werden der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft der Gemeinde Ruhpolding zugeordnet, sofern die Nahverkehrsbeziehungen im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde Ruhpolding beschränkt sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft. Auf Verlangen der Gemeinde Ruhpolding ist die Verordnung aufzuheben.

Traunstein, den 07.11.2018
Landkreis Traunstein

Siegfried Walch
Landrat

116/18
Az.: 8240.129-180001

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag vom 16.03.2018 samt Antragsunterlagen (eingegangen am 16.03.2018) gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung für die Änderung und Erweiterung der bisher baurechtlich genehmigten Biogasanlage sowie für den Gesamtbetrieb der geänderten und erweiterten Anlage auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1199 und 1199/3, Gemarkung und Gemeinde Tacherting, durch die Alternativ-Energie Oberhuber GbR, Herrn Josef Oberhuber, Eberting 2, 83342 Tacherting - Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Alternativ-Energie Oberhuber GbR, vertreten durch Josef Oberhuber betreibt auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1199 und 1199/3 Gemarkung und Gemeinde Tacherting eine bisher baurechtlich genehmigte Biogasanlage.

Mit der Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotorenanlage auf über 1 MW (hier: 1.245 MW) sowie nach den sämtlich geplanten Erweiterungen ist die Anlage gemäß den Nrn. 8.6.2.2, 8.10.2.2, 8.11.2.4 und 1.2.2.2 gem. des Anhangs 1 der 4. BImSchV (§ 1 Abs. 5 der 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasverwertungsanlage stellt dabei die Hauptanlage, die ebenfalls immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogaserzeugungsanlage eine Nebeneinrichtung i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dar.

Mit Antrag vom 16.03.2018 (eingegangen am 16.03.2018) wird eine immissionsschutzrechtliche Erstgenehmigung für die Änderung und Erweiterung der bisher baurechtlich genehmigten Biogasanlage sowie für den Gesamtbetrieb der geänderten und erweiterten Anlage in immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigem Umfang, beantragt.

Für die Erstgenehmigung ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG nach Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.1.2 der Anlage I UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in Zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 UVPG). In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung aber in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch den Vorhabensträger Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt.

Aufgrund dieser Angaben konnte schlüssig darlegt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden. Eine Ausnahme stellt das Bodendenkmal Siedlung und verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung dar. Im Hinblick auf das Bodendenkmal können Auswirkungen jedoch ausgeschlossen werden.

Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen des Antragstellers in den Antragsunterlagen, sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen /Stellungnahmen des beauftragten Gutachters –

Im Bericht „Unterlage zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls vom 16.04.2018 der Müller-BBM GmbH, kommt man zu dem Ergebnis, dass keine schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das Vorhaben hervorgerufen werden können.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.71 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-332 wird gebeten.

Traunstein, 09.11.2018
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

117/18

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches durch die Kreissparkasse Traunstein-Trostberg,
Sparkassenbuch-Nr.: 3358345498**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

durch die

Kreissparkasse Traunstein-Trostberg

Das Sparkassenbuch Nr. 3358345498

ausgestellt für Friedrich Süß

wurde für k r a f t l o s erklärt.

Kreissparkasse Traunstein-Trostberg
- Der Vorstand -

Siegfried Walch
Landrat